Kanton Bern
Canton de Berne

Bau- und Verkehrsdirektion
Rechtsamt

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

Orientierungsblatt zum Beschwerdeverfahren bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD)

Das Beschwerdeverfahren bei der BVD ist gesetzlich geregelt. Es wird vom Rechtsamt geleitet.

Schriftenwechsel
Das Rechtsamt stellt die Beschwerdeschrift der Vorinstanz und allenfalls weiteren Beteiligten zu. Es gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist zur Beschwerde Stellung zu nehmen.

Beweismassnahmen
Das Rechtsamt kann Beweismassnahmen anordnen, um den Sachverhalt abzuklären (z.B. Augenschein, Verhandlung, Amtsberichte, Gutachten).

Möglichkeit zur Stellungnahme
Hat das Rechtsamt ein Beweisverfahren durchgeführt, gibt es den Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zum Ergebnis zu äussern. Zudem können die Parteien zu sämtlichen Eingaben im Beschwerdeverfahren eine Stellungnahme einreichen.

Rückzug der Beschwerde
Die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer können ihre Beschwerde **schriftlich** zurückziehen. Wer die Beschwerde zurückzieht, gilt als unterliegende Partei und trägt die Verfahrens- und Parteikosten. Ist erst wenig Aufwand entstanden, werden die Verfahrenskosten angemessen reduziert oder es wird auf sie verzichtet.

Entscheid
Die Bau- und Verkehrsdirektion entscheidet gestützt auf den Entscheidentwurf des Rechtsamtes über die Beschwerde.

Verfahrenskosten
Die Bau- und Verkehrsdirektion erhebt für einen Beschwerdeentscheid Verfahrenskosten, welche die unterliegende Partei zu bezahlen hat. Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr und den Beweiskosten (Gutachten, Amtsberichte, Augenschein).

Parteikosten
Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei allfällige Parteikosten (Anwaltskosten) zu ersetzen.

Weitere Informationen zum Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite des Rechtsamts:» www.bvd.be.ch unter der Rubrik «Rechtsamt Baubeschwerden»